

Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Rellingen

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 25.11.2013.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Rellingen
Gemeinekennziffer: 01056043
Ansprechpartner: Fachbereich Planen und Bauen
Adresse: Hauptstraße 60, 25462 Rellingen
Telefon: 04101 / 564-163
E-Mail: f.schmidt@rellingen.de
Internetadresse: www.rellingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Rellingen liegt im Südosten des Kreises Pinneberg, östlich der Stadt Pinneberg und nordöstlich der Gemeinde Halstenbek. Sie besteht aus den Ortsteilen Rellingen-Ort, Egenbüttel und Krupunder, letzterer tangiert die Stadtgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Gemeinde Rellingen ist ländlich geprägt. Ortskern und Gewerbegebiete sind verkehrlich über die Bundesautobahn A 23 und leistungsfähige Straßen gut zu erreichen. Eine schnelle Anbindung des Rellinger Ortskerns sowie der Ortsteile Egenbüttel und Krupunder über den ÖPNV mit den Buslinien 185, 195 und 395 an den S- und Regionalbahnhof Pinneberg sowie den S-Bahnhof Halstenbek und somit an das Netz des Hamburger Verkehrsverbunds, ist gewährleistet.

Die wirtschaftliche Situation Rellingsens ist geprägt durch Baumschulwirtschaft sowie durch eine größere Anzahl von Gewerbebetrieben. Leistungsfähige Handwerks- und Handelsbetriebe runden das Bild ab. In Rellingen-Ort sowie im Ortsteil Krupunder befinden sich Einzelhandelsgeschäfte. Gewerbegebiete befinden sich mit der Industriestraße und der Siemensstraße im östlichen Randbereich des Gemeindegebiets.

Auf einer Gesamtfläche von 13,18 km²* leben 14.089 Einwohner** in 6626 Wohneinheiten***. Die kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet haben eine Gesamtlänge von 9,16 km.

* Statistikamt Nord Gemeindeverzeichnis für Schleswig-Holstein, Gebietsstand: 31.03.2016

** Statistikamt Nord, Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins 2015, Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011, Stand 30.08.2016

*** Statistikamt Nord, GWZ_Gemeindekarten Zensus.xlsx, Stand 26.01.2016

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der vom Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	2190	über 50 bis 55	1280
über 60 bis 65	700	über 55 bis 60	240
über 65 bis 70	180	über 60 bis 65	30
über 70 bis 75	10	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	3080	Summe	1550

Tab. 2: Geschätzte Zahl der vom Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	3,697	1470	0	0
über 65	0,653	91	0	0
über 75	0,238	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
30 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.
180 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
240 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen über 55-60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.
700 Menschen sind ganztägig Belastungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
1280 Menschen sind in der Nacht Belastungen über < 55 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Ganztägig hohen Belastungen von mehr als 65 dB(A) L_{DEN} und **nachts** hohen Belastungen von mehr als 55 dB(A) L_{NIGHT} sind Personen an folgenden Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt:

- BAB A 23 bei autobahnnaher Bebauung trotz Lärmschutzeinrichtungen
- Eichenstraße
- Hauptstraße (im Verlauf der L 99)
- Tangstedter Chaussee (im Verlauf zwischen Hauptstr. und Ellerbeker Weg)
- Kellerstraße (im Verlauf südlich des Hermann-Löns-Wegs)
- Altonaer Straße

Die Gebiete und Zahl der Lärmbetroffenen wurden im Zuge der Lärmkartierung erhoben. Die aufgezeigten Lärmprobleme werden insbesondere durch den Verlauf der BAB A 23 über das Rellinger Gemeindegebiet verursacht. Die stark frequentierten Bereiche der Landes- und Kreisstraßen tragen einen weiteren Anteil zum sich im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr ergebenden Lärmproblem bei.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Das Gemeindegebiet ist weitestgehend durch Schallschutzwände von der BAB A 23 abgeschirmt. Zum Zwecke des Schallschutzes wurde zuletzt 2017 zwischen der Landesgrenze und der AS Halstenbek / Rellingen der offenporige Asphalt erneuert.	Landesbetrieb für Verkehr	2016 bis 2017
2.	Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) von 2009 hat die Gemeinde darauf verzichtet, in den belasteten Bereichen entlang der BAB A 23 in größerem Umfang Wohnbauflächen vorzusehen.	Gemeinde Rellingen	Ab 2009
3.	In den Bereichen entlang der BAB A 23, die nicht durch Schallschutzwände abgeschirmt sind, findet keine nennenswerte Siedlungsaktivität unmittelbar angrenzend an die Autobahn	Gemeinde Rellingen	Ab 2009

	statt und ist auch weiterhin nicht geplant (Flächen für die Landwirtschaft oder ähnlich siedlungserne Darstellungen im FNP).		
4.	Kürzlich entwickelte und überplante Wohngebiete wurden und werden durch Lärmschutzmaßnahmen und -einrichtungen bedarfsgerecht gegenüber Lärmmissionen abgeschirmt.	Gemeinde Rellingen	Seit der letzten Lärmaktionsplanung im Jahr 2013
5.	Der am stärksten belastete Bereich der Hauptstraße zwischen der Einmündung Hamburger Straße und der Pinneberger Stadtgrenze ist durch die Bebauungspläne Nr. 34 sowie der 1. Änderung, der 2. Änderung Nr. 35, Nr. 51 und 1. vorhabenbezogene Änderung, Nr. 57 sowie der 1. und 2. Änderung, Nr. 47 sowie der 2. Änderung mit darin enthaltenen Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen an Hochbauten geschützt. Gleiches gilt für den Bebauungsplan Nr. 42 gegenüber einem Teilstück der Altonaer Straße.	Gemeinde Rellingen	Seit der Aufstellung der aufgeführten Bebauungspläne
6.	Kontinuierliche Straßenunterhaltung und sofortiges Handeln bei Klagen über Lärmbelästigungen durch unzureichend befestigte Kanaldeckel sowie Absackungen von Schächten, lassen punktuelle Lärmquellen entweder gar nicht erst entstehen oder beseitigen diese umgehend.	Straßenbaulastträger	Kontinuierlich
7.	Fahrwiderstände, die Schallemissionen durch Abbremsen und Beschleunigen verursachen, sind mit Ausnahme von Lichtsignalanlagen und haltenden Linienbussen im Bereich der belasteten Hauptstraße nicht vorhanden.	Straßenbaulastträger	
8.	Die Nutzung des ÖPNV wird durch den Bau von Fahrgastunterständen attraktiv gemacht. Fahrradstellplätze wurden an	Nahverkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde	Das ÖPNV Angebot wird mit dem Ziel einer stetigen Verbesserung kontinu-

	einzelnen Bushaltestellen errichtet.		ierlich überarbeitet.
9.	Überall dort, wo möglich und sinnvoll wurden Tempo 30 Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet.	Straßenbaulastträger	
10.	Durch eine entsprechende Beschilderung wird der besonders durch die Gewerbegebiete verursachte Lastenverkehr aus lärmsensiblen Bereichen insbesondere in Wohngebieten soweit verkehrsrechtlich möglich herausgehalten.	Straßenbaulastträger	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird das Thema Schallschutz stets betrachtet und entsprechend der Orientierungs- und Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Rechtsgrundlagen berücksichtigt.
- Im Einzelnen haben sich die Vorhabenträger im Rahmen von zwei kürzlich abgeschlossenen vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren zur Ergreifung von Schallschutzmaßnahmen verpflichtet:
- Im Zuge der Vorhaben- und Erschließungsplanung zur rechtskräftigen 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 ist seitens des Vorhabenträgers die Errichtung einer Betriebshalle nordöstlich der BAB A 23 Anschlussstelle Pinneberg Mitte vorgesehen. Zwar dient diese Betriebshalle nicht dem Schallschutz. Eine autobahn-lärmabschirmende Wirkung dieser Halle gegenüber der Bebauung entlang eines dahinter liegenden Teilstücks des Baumschulwegs ist nach ihrer Fertigstellung dennoch nicht auszuschließen. Die infolge der Erweiterung des Betriebsgeländes zusätzlichen Lärmemissionen wurden in einer Schallschutzuntersuchung betrachtet. Nach entsprechender Bewertung wurden, sofern erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Lärmbelastigungen durch die Betriebserweiterung, aber auch zum Schutz der Hochbauten auf dem Betriebsgelände selbst gegenüber der Lärmbelastigung durch die angrenzende BAB A 23 getroffen.
- Im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung anlässlich der Erweiterung des Baustoffzentrums Hass + Hatje wurden die möglichen Lärmauswirkungen auf die benachbarte Bebauung an der Gärtnerstraße und am Eichenplatz gutachterlich betrachtet und bewertet. Soweit erforderlich wurden bei entsprechender Betroffenheit Schallschutzmaßnahmen ergriffen und durch einschlägige Festsetzungen in der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 bzw. durch den zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossenen Durchführungsvertrag planungsrechtlich gesichert.
- Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Vorhabenträgern der beiden vorgenannten Bebauungspläne zwingend umzusetzen.

- Koordinierung von Lichtsignalanlagen („Grüne Welle“) bei den zuständigen Fachbehörden / Straßenbaulastträgern einfordern, sofern möglich.
- Verbesserungen an sanierungsbedürftigen Straßen

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

- Einrichtung von Lärmschutzeinrichtungen und -maßnahmen, sofern erforderlich und verhältnismäßig
- Reduzierung von Lichtsignalanlagen auf ein erforderliches Mindestmaß zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ungehinderten Verkehrsflusses
- Tempo 30 Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche für alle Wohngebiete
- Nutzung von Eigenabschirmungen durch Schließung von Baulücken
- Entsprechende Anordnung von Gebäuden bei Aufstellung von Bebauungsplänen
- Immissionsschutztechnisch sinnvolle Gliederung von Baugebieten
- Forderung des Ausbaus des offenporigen Asphalts auf der gesamten BAB A 23 im Bereich der Gemeinde Rellingen
- Forderung nach Tempo 80 mit Zusatzzeichen „Lärmschutz“ auf der BAB A 23 im Bereich der Gemeinde Rellingen
- Verstetigung des Kfz-Verkehrs, bspw. durch „Grüne Wellen“, verbesserte Schaltungen der Lichtsignalanlagen, Kreisverkehrsanlagen statt Lichtsignalanlagen
- Verminderung des Kfz-Verkehrs durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV (z. B. durch Neubau und Erhalt von Fahrgastunterständen, ständige Prüfung des Liniennetzes) und Förderung des Radverkehrs
- Verbesserung der Netzqualität und der Streckenqualität des Radwegenetzes (kürzere Wege, attraktive Wegeführung, komfortablere Wege mit guten Oberflächen, kurze Wartezeiten an Lichtsignalanlagen), ggf. Aufhebung unkomfortabler Radverkehrsanlagen
- Förderung des Fußgängerverkehrs durch angemessene Bürgersteigbreiten, Barrierefreiheit durch Bordsteinabsenkungen an allen Kreuzungen und Straßenübergängen, kurze Wartezeiten an Fußgänger-Lichtsignalanlagen

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhiges Gebiet festgelegt werden die Flächen des Mühlenautals, begrenzt durch den Geltungsbereich der Kreisverordnung LSG 06 „Düpenau und Mühlenau“ (siehe Anlage 2)

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Eine Schätzung aus den Maßnahmen und Strategien heraus erscheint nicht realistisch, da weitreichende konkrete Maßnahmen sowie Berechnungen nicht vorliegen und Maßnahmen anderer Behörden nicht absehbar sind.

Sofern jedoch die sich aus Nr. 2.1 im Vergleich mit den Ergebnissen der letzten Lärmkartierung von 2012 ergebende Reduzierung der Betroffenen auf die Maßnahmen der vergangenen Lärmaktionsplanung von 2013 zurückzuführen sind, sollte eine entsprechende Reduzierung bei der nächsten Lärmkartierung 2022 das Ziel sein.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit im Rahmen des Ausschusses für Verkehr

am 29.03.2018

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

vom 12.04.2018 -
11.05.2018

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung

Beratung in gemeindlichen Gremien (hier: Ausschuss für Verkehr)
mit Rederecht für die Öffentlichkeit

am 10.04.2018

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

siehe 5.3

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)

siehe 5.3

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Die Gesamtkosten der Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung sind unvorhersehbar und nicht bezifferbar, weil die Maßnahmen teilweise auf noch nicht eingeleiteten Bauleitplanungen beruhen und dann ggf. auf unterschiedliche Kostenträger (Gemeinde, Vorhabenträger, Straßenbaulastträger etc.) verteilt werden. Zudem sind auch Maßnahmen im Lärmaktionsplan beschrieben, die unabhängig von der vorliegenden Aktionsplanung initiiert und kontinuierlich durchgeführt werden (z.B. stetige Sanierungsmaßnahmen). Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans beschränken sich auf die Personalkosten der Gemeindeverwaltung.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von

Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Gemeindevertretung am 18.06.2018

**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)
am 04.07.2018**

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.rellingen.de (Suchbegriff: Lärmaktionsplan)

Rellingen, den 03.07.2018

Gemeinde Rellingen

Der Bürgermeister


Marc Trampe



Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envf0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen ⁶ (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) im Kreis Pinneberg vom 20.09.2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung verordnet der Landrat des Kreises Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nr. 6 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.782 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg (Thesdorf), Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh.

(2) Das Gebiet, bestehend aus drei Teilflächen, liegt im südöstlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im nördlichen Teilgebiet (Mühlenniederung zwischen Hasloh und Rel-

lingen) im wesentlichen im Norden durch den Garstedter Weg, im Osten durch die Kreisgrenze, im Süden durch die Landesgrenze den Verlauf der Mühlenau, die Straßenzüge Rugenberger Mühlenweg, Ihlweg, Halstenbeker Weg und Mühlenstraße ohne die bebaute Ortlage des Ortsteil Egenbüttel der Gemeinde Rellingen und im Westen durch den Straßenzug Ellerbeker Weg -ohne den Bauungszusammenhang-, den Rellinger Weg, die südliche Ortlage Ellerbeks sowie die südliche und westliche Ortlage Bönningstedts, den Straßenzug Hasloher Weg, die Ortslage „Ostermoor“ der Gemeinde Bönningstedt, die bis zum Straßenzug Lohe anschließenden Grünlandbereiche „Deepwisch“ bis an die Straßenzüge Lohe, Klövensteen, Am Berkenkamp und Hagenkampsweg, und einschließlich des dortigen Waldbereiches bis zum Garstedter Weg.

Die zu Bönningstedt gehörende Siedlung der Straßenzüge Dammfelder Weg und Hohenloher Ring ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt.

Im mittleren Teilgebiet (Düpenaniederung zwischen Schenefeld und Pinneberg) zunächst zwischen dem südlichen Ortrand der Gemeinde Rellingen einschließlich des unmittelbaren Niederungsbereiches und der LSG östlich eingegrenzt durch die westliche Ortslage Halstenbeks, die Straßenzüge Im Höschen, Am Hollen, Bartelskamp, Grüne Twiete, Nienhöfen, Armwischenweg und Dockenhudener Chaussee sowie westlich eingegrenzt durch die Straßenzüge Wiesenweg, Halstenbeker Straße, Im Düpen, Horn, Pestalozzistraße, Datumer Chaussee, Jappopweg und Voßhörn ohne die bebaute Ortlage und zwischen der L 104 und der Landesgrenze zu Hamburg südlich und westlich durch die Straßenzüge Halstenbeker Chaussee, Achter de Hoef, Mühlen-damm, Lindenallee ohne den Bauungszusammenhang sowie die Düpenau mit unmittelbar angrenzenden Uferbereichen und nördlich und östlich durch die Straßenzüge Brödermannsallee, Langkoppelweg, Friedrichshulder Weg ohne die bebaute Ortlage, den Kameruner Weg einschließlich der östlich anschließenden Freiflächen bis zum Bauungszusammenhang sowie die nicht im Zusammen-

hang bebauten Freiflächen des östlichen Ufers der Düpenau und die Landesgrenze zu Hamburg.

Im südlichen Teilbereich (Düpenauniederungsbereich südlich von Schenefeld) verläuft die Gebietsabgrenzung von der Landesgrenze bis zur Blankeneser Chaussee südlich der bebauten Grundstücke am Osterbrooksweg. Die Blankeneser Chaussee begrenzt das Gebiet im Westen, im weiteren Verlauf orientiert sich die Grenze entlang der bebauten Grundstücke, schließt die ehemaligen Deponie (S 03) mit ein und verläuft dann Richtung Osten. Im Süden und Westen stellt die Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone. Ferner ist innerhalb der Randzone ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten schraffiert gekennzeichnet.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Bönningstedt in 25474 Bönningstedt, der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Rellingen in 25462

Rellingen, der Gemeinde Halstenbek in 25469 Halstenbek, der Stadt Schenefeld in 22869 Schenefeld und der Stadt Pinneberg in 25421 Pinneberg niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nummer H 200-152.3 | 2317 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraums Hamburger Ring/Schleswig-Holsteinische Geest.

Es ist geprägt durch die beiden Niederungsflüsse Düpenau und Mühlenau. Die Düpenau ist Nebenfluß der Pinnau, die wiederum Nebenfluß der Elbe ist, die der Elbe zufließt. Der Landschaftsraum dieser Fließgewässer weist eine schützenswerte, weitgehend unbebaute, zusammenhängende Grünzone innerhalb der hamburgnahen Siedlungsgebiete auf. Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit wechselnden Schwerpunkten bei Grünland-, Baumschul- Ackernutzung, aber insgesamt überwiegender Grünlandbewirtschaftung. Vereinzelt findet sich die ehemals für feuchte Wiesen typische Gruppenstruktur auf den feuchteren Bereichen des Grünlandes.

In den Randbereichen der Niederungen besteht ein zum Teil engmaschiges Hecken- und Knicknetz. Dieses trägt erheblich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Östlich von Winzeldorf liegt das Ostermoor. Dieses ehemalige Moor ist größtenteils mit standort- und florengerechten Gehölzarten bewaldet und hebt sich deutlich von der umgebenen Niederungslandschaft ab.

Sowohl die Mühlenau- als auch die Düpenauniederung dienen der landschaftsgebundenen Naherholung. Durch die Nähe

zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

Vor allem der südliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist außerdem aufgrund seiner Struktur und seiner Lage als stadtklimatisch entlastender Raum anzusehen.

Innerhalb des Gebietes befindet sich ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt im wesentlichen den nördlich der LSE gelegenen Bereich der Düpenauniederung. Hier ist die Düpenau weitgehend unbegradigt und zeigt das Bild eines typischen Niederungsflusses. In einigen Abschnitten wird die Düpenau außerdem von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Vor allem in diesem Bereich herrscht eine ausgeprägte Grünlandnutzung.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden sowie in den übrigen Niederungsbereichen liegenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baum-schulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch Knicks und einmündende Kleingewässer bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein auch naturräumlicher Verbund der Fließgewässer, der Kernzone und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung.

Im Bereich der Stadt Schenefeld verbindet das LSG zudem im Hamburger Raum bereits bestehende Grünachsen und Erholungsgebiete miteinander.

In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Altlastflächenbereiche“, die es gilt in das Landschaftsbild einzu-

binden bzw. naturnah zu entwickeln.

- (2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum
 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

- (3) Ergänzend dazu gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

- 1.1 die Gewässer zu erhalten und diese sowie die Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln,

- 1.2 die ausgedehnten und unterschiedlichen Grünlandstandorte zur Förderung spezifischer Tier- und Pflanzenarten, im Rahmen einer extensiven Nutzung, zu erhalten und zu entwickeln,

- 1.3 den Vorrang der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Freizeit- und Erholungsnutzung zu sichern.

2. in der Randzone

- 2.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

- 2.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

- 2.3 naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

- 2.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu

entwickeln,

2.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Altlastflächenbereiche, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
4. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd

oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,

(2) In den Kernzonen ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie die Anlage von sonstigen Plätzen bis zu 300 m²,
2. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
4. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
5. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
6. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,

7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturfleichen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
8. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
9. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
12. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung, Anlage und wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Vorhaben soweit diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen,
2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
4. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz erfaßter sowie ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
5.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
 - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und deren Ufer,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt; ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung,
3. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen unter 300 m², ohne die in § 6 Nr. 3 genannten Plätze,
4. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten,
6. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
7. die Neuschaffung oder Beseitigung

von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,

8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
9. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese trotzdem naturverträglich sind,
11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen.
12. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
2. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen

bis zu einer Größe von 300 m²

3. die Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art, innerhalb des gekennzeichneten Sondergebietes für die Sanierung von Altlasten soweit diese im Zusammenhang mit einer solchen Sanierung stehen,
4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
5. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den jew. maßgeblichen Bestimmungen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der

Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG.

§ 8

Gebote,

Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach

dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

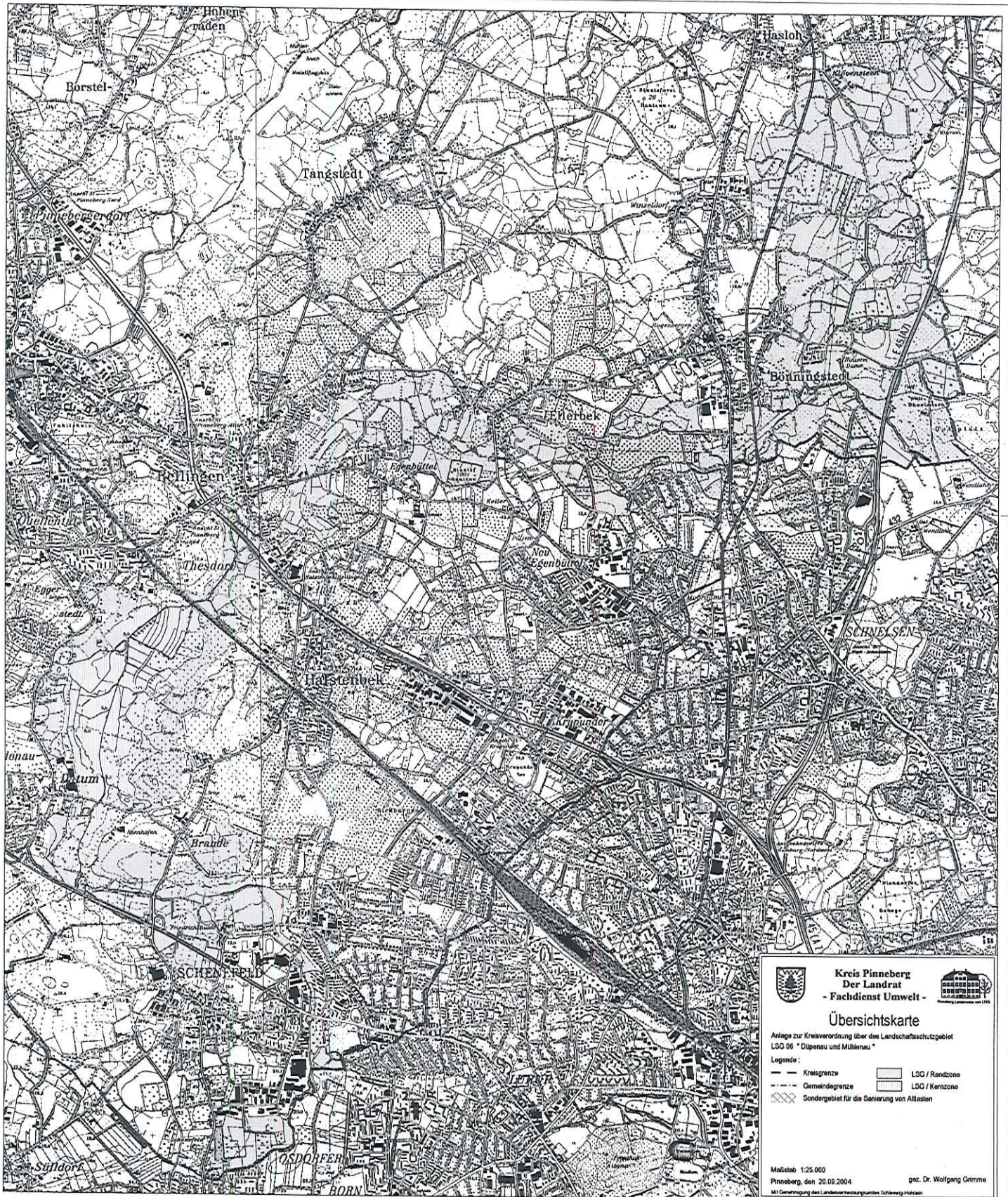
Pinneberg, den 20.09.2004.


**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez.

Dr. Wolfgang Grimme

.....




Kreis Pinneberg
 Der Landrat
 - Fachdienst Umwelt -

Übersichtskarte

Anlage zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet

LSG 06 "Düppels und Möllensau"

Legende:

- Kreisgrenze
- - - Gemeindegrenze
- ▨ Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten
- ▤ LSG / Randzone
- ▥ LSG / Kernzone

Maßstab: 1:25.000
 Pinneberg, den 20.09.2004
 gez. Dr. Wolfgang Gemme
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein